

GESETZENTWURF

der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes

A. Problem

Die Vorschrift des § 65 Absatz 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz regelt, dass den Mitgliedern und den Stellvertretern dieses Gerichts Reisekostenvergütungen auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes Mecklenburg-Vorpommern gewährt wird.

Die Verfahrenspraxis der Abrechnung aufgrund des Landesreisekostengesetzes bei dem Landesverfassungsgericht hat gezeigt, dass diese Rechtsgrundlage für die Reisekostenentschädigung der Richter am Landesverfassungsgericht unpassend ist. Die Reisen dieser Richter sind vergleichbar mit Dienstreisen, die ehrenamtliche Richter vornehmen. Die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter richtet sich nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz - JVEG). Im Unterschied zum Landesreisekostengesetz ist hier eine Bahnfahrt in der Ersten Wagenklasse und ein Fahrtkostenersatz bei PKW-Fahrten von 0,30 € vorgesehen.

Diese Rechtsgrundlage soll in Zukunft auch für die Berechnung der Reisekosten der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und deren Stellvertreter gelten, weil eine Vergleichbarkeit der Dienstreisen mit den ehrenamtlichen Richtern nahe liegt und es darüber hinaus nicht vertretbar ist, die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts bei der Abrechnung ihrer Reisekosten schlechter zu stellen, als ehrenamtliche Richter.

B. Lösung

Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und deren Stellvertreter erhalten Reisekostenvergütung nach den Regelungen für die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

C. Alternativen

Die Beibehaltung der geltenden Gesetzeslage.

D. Kosten

Die Reisekosten der Richter des Landesverfassungsgerichts werden geringfügig ansteigen.

ENTWURF

eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesverfassungsgerichtsgesetz vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2007 (GVOBl. M-V S. 183), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG M-V)“.

2. In § 65 Absatz 2 werden die Wörter „dem Landesreisekostengesetz“ durch die Wörter „den Regelungen für die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern gemäß § 15 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dr. Norbert Nieszery und Fraktion

Harry Glawe und Fraktion

Helmut Holter und Fraktion

Michael Roolf und Fraktion

Begründung:**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Der Hinweis auf das Kürzel „M-V“ ist notwendig wegen der erforderlichen Speicherung in den Juris-Datenbanken im Rahmen der Ländergesetzgebung.

Zu Nummer 2

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes erfolgt eine Änderung der Rechtsgrundlage für die Berechnung der Reisekostenvergütung für die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und deren Stellvertreter. Derzeit wird die Vergütung auf Grundlage des Landesreisekostengesetzes Mecklenburg-Vorpommern berechnet. Diese Rechtsgrundlage ist für die Vergütung der Richter des Landesverfassungsgerichts nicht passend.

Alle ehrenamtlichen Richter rechnen ihre Reisekosten auf der Grundlage des Justizkostenvergütungsgesetzes ab. Danach ergeben sich im Vergleich zum Landesreisekostengesetz einige Besserstellungen, insbesondere ist eine Bahnfahrt in der 1. Klasse obligatorisch und der Pauschalbetrag für gefahrene Kilometer mit dem PKW ist gegenüber dem Landesreisekostengesetz erhöht.

Das Justizkostenvergütungsgesetz soll zukünftig Rechtsgrundlage für die Dienstreiseabrechnung der Landesverfassungsrichter bei ihren Dienstreisen in ihrer Funktion als Landesverfassungsrichter werden, denn es erscheint geboten, die Verfassungsrichter nicht schlechter als ehrenamtliche Richter zu stellen.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel beinhaltet die Inkrafttretensregelung.